

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2012

Geschäftszahl

2011/07/0190

Rechtssatz

§ 31 Abs 2 Slbg NatSchG 1999 beinhaltet die gleiche Vorschrift wie der Tatbestand des § 4 Abs 2 Z 4 Slbg Pflanzen- und Tierarten-SchutzV 2001, nämlich das Verbot der "Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten" bestimmter geschützter Tiere. Diese Vorschrift korrespondiert (im Wesentlichen wörtlich) mit den unionsrechtlichen Vorgaben des Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL sowie des Art 5 lit b Vogelschutz-RL. Gegenstand der Prüfung, ob es zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tiere kommt, ist die Holz-Recyclinganlage nach § 37 und § 38 AWG 2002, und zwar in der Form, in der sie in die Realität umgesetzt werden wird. Zum Antrag und dem Einreichoperat, mit dem die geplante Anlage näher umschrieben wird, treten daher bei dieser Beurteilung die in die Bewilligung aufzunehmenden Auflagen hinzu, die ihrerseits die Anlage inhaltlich mitgestalten. Dies deshalb, weil die Umsetzung einer unter Auflagen erteilten Bewilligung nur auflagenkonform erfolgen darf. Das Gleiche gilt für die beantragten Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 Slbg NatSchG 1999; auch ihre Wirkung ist daher in die Beurteilung einzubeziehen.